

Uniper SE

Düsseldorf

– WKN UNSE01 / ISIN DE000UNSE018, DE000UNSE1N3 –

Bekanntmachung über die effektenmäßige Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung der Stückaktien zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage sowie zur Umstellung der Börsennotierung

I. Beschlussfassungen der Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung der Uniper SE vom 8. Dezember 2023 hat antragsgemäß u. a. wie folgt beschlossen:

1. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von elf (11) Aktien durch die Gesellschaft gemäß § 237 Absatz 1 Satz 1 Fall 2 i.V.m. Absatz 3 Nr. 1 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Absatz 6 WStBG; Satzungsänderung

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 14.160.161.306,70, eingeteilt in 8.329.506.651 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie, wird um EUR 18,70 auf EUR 14.160.161.288,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie herabgesetzt, und zwar im Wege der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien nach § 237 Abs.1 Satz 1 Fall 2 i.V.m. Abs. 3 Nr.1 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG. Die Kapitalherabsetzung wird vorgenommen durch die Einziehung von elf (11) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie (insgesamt somit EUR 18,70), auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt und damit erworben wurden oder werden.

Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.306,70) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.288,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 18,70 gemäß § 237 Abs. 5 AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

2. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG; Satzungsänderung

Das nach vorheriger Einziehung von elf (11) Stückaktien (gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 14.160.161.288,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,70 je Stückaktie, wird nach den Vorschriften der §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage um EUR 5.830.654.648,00 auf EUR 8.329.506.640,00 in der Weise herabgesetzt, dass die Grundkapitalziffer von EUR 14.160.161.288,00 um EUR 5.830.654.648,00 auf EUR 8.329.506.640,00 herabgesetzt wird und sich der anteilige Betrag des Grundkapitals damit auf EUR 1,00 je Stückaktie reduziert.

Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 14.160.161.288,00) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 8.329.506.640,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 5.830.654.648,00 gemäß §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

3. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG durch Zusammenlegung von Aktien; Satzungsänderung

Das nach vorheriger Einziehung von elf (11) Stückaktien (gemäß Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) und vorheriger Herabsetzung der Grundkapitalziffer (gemäß Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Dezember 2023) bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 8.329.506.640,00, eingeteilt in 8.329.506.640 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie, wird nach den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage der Gesellschaft um EUR 7.913.031.308,00 auf EUR 416.475.332,00 (dann eingeteilt in 416.475.332 auf den Namen lautende Stückaktien) herabgesetzt.

Die Herabsetzung erfolgt durch Zusammenlegung von Aktien. Die Kapitalherabsetzung wird im Verhältnis zwanzig zu eins (20:1) durchgeführt, so dass jeweils zwanzig auf den Namen lautende Stückaktien zu einer auf den Namen lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Die Kapitalherabsetzung steht im Zusammenhang mit einer Stabilisierung der Gesellschaft i.S.v. § 29 EnSiG. Es wird festgelegt, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung (EUR 8.329.506.640,00) abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung (EUR 416.475.332,00), also ein Betrag in Höhe von EUR 7.913.031.308,00 gemäß §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnSiG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 5 WStBG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen ist.

In Bezug auf etwaige Spitzen (Teilrechte), die sich dadurch ergeben, dass ein Aktionär eine nicht durch zwanzig teilbare Anzahl an Aktien hält, wird die Gesellschaft marktübliche Vorkehrungen treffen, damit solche Teilrechte möglichst mit anderen Teilrechten zusammengelegt und für Rechnung der beteiligten Aktionäre verwertet werden können.

II. Effektenmäßige Durchführung der Beschlussfassungen der Hauptversammlung

Die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von Aktien und die beiden anschließenden ordentlichen Kapitalherabsetzungen wurden am 11. Dezember 2023 zur Eintragung in das Handelsregister der Uniper SE angemeldet und entsprechend auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Herabsetzung des Grundkapitals auf EUR 416.475.332,00 ist damit wirksam geworden.

Das herabgesetzte Grundkapital der Uniper SE in Höhe von EUR 416.475.332,00 ist eingeteilt in Stück 416.475.332,00 auf den Namen lautende Stückaktien (konvertierte Stückaktien). Die konvertierten Stückaktien erhalten die WKN UNSE02 / ISIN DE000UNSE026 und sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt worden ist. Die Inhaber dieser konvertierten Stückaktien werden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Girosammelbestand an konvertierten Stückaktien der Uniper SE

entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift anstelle der bisherigen alten Stückaktien (vor Herabsetzung des Grundkapitals) beteiligt.

Die Zusammenlegung der alten Stückaktien (WKN UNSE01 / ISIN DE000UNSE018) der Uniper SE im Verhältnis zwanzig zu eins (20:1) wird in der Weise vorgenommen, dass anstelle von je zwanzig (20) alten Stückaktien eine konvertierte Stückaktie tritt und verbucht wird. Die Umstellung der Wertpapierdepots auf die konvertierte Stückaktie wird grundsätzlich am 18. Dezember 2023 nach dem Stand vom 15. Dezember 2023, abends, unter Berücksichtigung offener Börsengeschäfte vorgenommen werden. Es ist damit zu rechnen, dass im Einzelfall Depotbanken die Umstellung erst nach Abwicklung der offenen Börsengeschäfte analog zur Handhabung der Clearstream Banking AG, d. h. erst am 20. Dezember 2023, vornehmen.

Soweit sich aufgrund des Herabsetzungsverhältnisses von zwanzig zu eins (20:1) Aktienspitzen ergeben, werden sich die Depotbanken auf Weisung ihrer Kunden um einen Spitzenausgleich für die Aktienspitzen (WKN UNSE1T / ISIN DE000UNSE1T0) bemühen. Wir bitten die Aktionäre, für deren Bestand ein Spitzenausgleich erforderlich ist, ihrer Depotbank den Auftrag zu erteilen, ihren Bestand an Aktienspitzen durch Zukauf bzw. Verkauf der erforderlichen Aktienspitzen auf ein Vollrecht auf- bzw. abzurunden. Die Teilrechtereulierung beginnt am 20. Dezember 2023 und ist spätestens bis zum 12. Januar 2024 vorzunehmen. Soweit Aktionäre bis zum Ablauf der Regulierungsfrist am 12. Januar 2024 keine Weisung erteilt haben oder ein Regulierungsauftrag nicht ausgeführt werden konnte und deshalb ein Ausgleich der Aktienspitzen nicht erfolgt ist, werden diese Aktienspitzen für Rechnung der Beteiligten veräußert. Der Erlös wird den Beteiligten über die Depotbanken gutgeschrieben.

Die Zusammenlegung der alten Stückaktien und die Umstellung der Depotbestände auf die konvertierte Stückaktie aufgrund des Herabsetzungsverhältnisses sollen für die Aktionäre kosten- und spesenfrei erfolgen. Die Regulierung der Aktienspitzen soll für die Aktionäre ebenfalls kosten- und spesenfrei erfolgen.

Die bestehende Notierung der alten Stückaktien (WKN UNSE01 / ISIN DE000UNSE018) der Uniper SE im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse wird mit Ablauf des 15. Dezember 2023 auf die konvertierte Stückaktie umgestellt; vorliegende Börsenorders werden mit Ablauf des 15. Dezember 2023 erlöschen. Vom 18. Dezember 2023 an werden nur noch die konvertierten Stückaktien (WKN UNSE02 / ISIN DE000UNSE026) gehandelt und notiert. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die konvertierten Stückaktien börsenmäßig lieferbar.

Düsseldorf, im Dezember 2023

Der Vorstand